

Altenzeichen: 7 AZN 37/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 17. Februar 1984
- 7 AZN 37/84 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 4. Februar 1983
- 7 Ca 327/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 24. November 1983
- 11 Sa 101/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 37/84

11 Sa 101/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Februar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. No-
vember 1983 - 11 Sa 101/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerde hat zwar Rechtssätze aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zitiert, nach denen die Unterlassung, sich selbst einen unmittelbaren Eindruck von den Zeugen zu verschaffen, eine unvollständige und damit fehlerhafte Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts darstellt, wenn das Landesarbeitsgericht die Glaubwürdigkeit der Zeugen anders beurteilt als die Vorinstanz. Das anzufechtende Urteil enthält jedoch keinen entgegenstehenden Rechtssatz. Selbst wenn das Landesarbeitsgericht die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts versehentlich nicht angewendet hätte, so enthält das anzufechtende Urteil doch weder einen entgegen-



stehenden Rechtssatz noch muß zwingend aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts geschlossen werden, das Landesarbeitsgericht habe einen entsprechenden Rechtssatz aufgestellt. Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht - wie die Beschwerde selbst auf Seite 2 unten der Beschwerdebegründungsschrift ausgeführt hat - angenommen, das Arbeitsgericht habe die Glaubwürdigkeit der Zeugen Alfred S und Rolf Sc nicht in Frage gestellt. Das Landesarbeitsgericht konnte - von dieser Annahme ausgehend - daher, ohne die Zeugenvernehmung zu wiederholen, ebenfalls annehmen, die Zeugen seien glaubhaft, ohne auch nur von den Rechtssätzen der von der Beschwerde zitierten angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abzuweichen.

Aus welchem Grunde die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich der Zeugen F und de V von der Beweiswürdigung des Arbeitsgerichts abweichen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerde führt selbst aus, das Arbeitsgericht habe hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der einander widersprechenden Zeugenaussagen keine Ausführungen gemacht. Wenn sich das Landesarbeitsgericht hinsichtlich des Wertes der Zeugenaussagen F und de V ein Urteil bildet und die eine Aussage für unglaubhaft hält und die andere Aussage für zweifelhaft, so kann nicht festgestellt werden, das Landesarbeitsgericht habe den Wert der Zeugenaussagen anders als die Vorinstanz gewürdigt, und schon gar nicht, das Landesarbeitsgericht sei davon ausgegangen, es dürfe die Zeugenaussagen ohne erneute Zeugenvernehmung anders werten als die Vorinstanz.

Das anzufechtende Urteil enthält auch nicht den zweiten von der Beschwerde konstruierten Rechtssatz. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich nicht ausgeführt, das Arbeitsgericht habe die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage nicht in Frage gestellt. Abgesehen davon beruht nicht jede unterlassene Zeugenvernehmung auf dem Rechtssatz, die Zeugenvernehmung sei nicht erforderlich gewesen. Es geschieht auch, daß übersehen wird, einen Zeugen zu vernehmen.

Insgesamt rügt die Beschwerde eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung des Landesarbeitsgerichts im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung der Zeugenaussagen. Eine fehlerhafte



Beweiswürdigung oder eine rechtsfehlerhaft unterlassene Vernehmung von Zeugen könnte jedoch erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision vom Senat überprüft werden.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

